

## Betroffene nicht gehört

### Redakteur hätte die Beteiligten unbedingt befragen müssen

„Lehrerin im Kreuzfeuer der Kritik“ überschreibt eine Regionalzeitung ihren Bericht über Vorgänge an einem Gymnasium. Schüler, Eltern und Lehrer werden mit Vorwürfen gegen die Frau zitiert, die ihr Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, da sie durch Nennung des Ortes und des Gymnasiums leicht identifizierbar sei. Sie kritisiert außerdem, dass sie im Zuge der Recherche des Artikels nicht selbst befragt worden sei. Auch sei weder mit dem von den Schülern zitierten Klassenlehrer noch den anderen genannten Lehrkräften gesprochen worden. Die Lehrerin weist darauf hin, dass ihr eine Stellungnahme des Klassenlehrers vorliege, in der dieser mit Zorn und Entsetzen zurückweise, was ihm von Schülern in den Mund gelegt worden sei. Sie wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Autor teilt mit, Basis für seinen Artikel seien die Aussagen von vier Schülern gewesen. Außerdem habe er die Äußerungen von drei Elternvertretern, des Sprechers des Oberschulamtes und des Schulleiters verarbeitet. Er verstoße nicht gegen die Sorgfaltspflicht, wenn er seine Informanten nicht namentlich nenne, weil diese sonst mit Nachteilen zu rechnen hätten. Schließlich sei die Lehrerin nach dem Landesbeamtengesetz verpflichtet, über dienstliche Vorkommnisse zu schweigen. Es sei also sinnlos gewesen, sie um eine Stellungnahme zu bitten. (2002)

Der Autor hat gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Deshalb spricht der Beschwerdeausschuss wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex eine Missbilligung gegen die Zeitung aus. Die Redaktion musste unbedingt mit der beschuldigten Lehrerin Kontakt aufnehmen. Angesichts der schweren Vorwürfe war dies ein Gebot der Fairness. Der Ausschuss kritisiert auch, dass der Klassenlehrer nicht gehört wurde und die Zeitung dessen angebliche Aussagen gegenüber Schülern nicht nachgeprüft hat. (B1–165/02)

**Aktenzeichen:**B1–165/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung